

Aktuelles zu Abrechnung, Recht, Steuern und Vermögen

Kassenabrechnung**Honorarreform 2009: Inhalte und Zeitplan**

Die große und ambitionierte Honorarreform 2009 wirft ihre Schatten voraus. KBV und Krankenkassen arbeiten derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Wir informieren nachfolgend über die wesentlichen Inhalte und den Zeitplan.

Termin 31. August 2008

Die wesentlichen Grundsatzentscheidungen müssen bis zum 31. August 2008 vom Bewertungsausschuss getroffen werden. Dies sind insbesondere

- die Berechnungsgrundlagen für die von den Krankenkassen künftig zu zahlende Gesamtvergütung, die Indikatoren für die erstmalige Morbiditätsmessung und deren Fortentwicklung in den kommenden Jahren,
- die Höhe des sogenannten Orientierungspunktwertes als Grundlage für den regional zu vereinbarenden Punktwert der Euro-Gebührenordnung.
- die Grundlagen für die künftige innerärztliche Honorarverteilung, nämlich das Verfahren zur Berechnung und zur Anpassung morbiditätsgewichteter und arztgruppenbezogener Regelleistungsvolumina.

Können sich KBV und Krankenkassen im Bewertungsausschuss über diese Punkte nicht einigen, entscheidet wie schon über den EBM 2008 der Erweiterte Bewertungsausschuss.

Termin 15. November 2008

Nach den Grundsatzentscheidungen im Bewertungsausschuss haben die KVen und die regionalen Krankenkassen zweieinhalb Monate Zeit, um diese Vorgaben auf regionaler Ebene umzusetzen. Im Einzelnen müssen sie vereinbaren

- die Höhe der Gesamtvergütungen,
- den Punktwert für die Euro-Gebührenordnung unter Berücksichtigung regionaler Kosten- und Versorgungsstrukturen,
- die regionalen Regelleistungsvolumina als abrechenbare Menge der vertragsärztlichen Leistungen, die mit dem regionalen Punktwert für die Euro-Gebührenordnung vergütet wird.

Schließlich muss noch geregelt werden, wie die Leistungsmenge bezahlt werden soll, die über dem Regelleistungsvolumen erbracht wird, für die es also abgestaffelte Punktwerte geben soll. Abschließend muss dann noch der Katalog der extrabudgetär zu vergütenden Leistungen vereinbart werden.

Nr. 5 / Juni 2008

Termin 30. November 2008

Die Ärzte erhalten bis zum 30. November 2008 ihr praxisindividuelles Regelleistungsvolumen mitgeteilt. Zusammen mit den bis dahin vereinbarten Punktwerten können sie dann kalkulieren, wie hoch ihr Honorar in Euro ab 2009 sein wird.

Fazit

Die Auswirkungen dieser Honorarreform auf die einzelne Augenarztpraxis sind derzeit nicht abzuschätzen. Fest steht, dass die bisherige Trennung der Gesamtvergütungsanteile in einen hausärztlichen und einen fachärztlichen Anteil ab 2009 entfällt. Durch den auf Bundesebene festgelegten Orientierungspunktwert, der regional nur eingeschränkt verändert werden kann, wird es zu einer Annäherung der bisher regional höchst unterschiedlichen Fallwerte kommen.

Mehr oder weniger verbindlich zugesagt von der Politik ist eine Erhöhung der vertragsärztlichen Honorare um ca. 10 Prozent. Dies sind etwa 2,5 Mrd. Euro. Es bleibt abzuwarten, ob diese Prognose letztendlich eintritt. Wir werden nach den Entscheidungen im Bewertungsausschuss weiter berichten.

Steuergestaltung**Bundesfinanzhof eröffnet weiteren Gestaltungsspielraum bei Kooperationen**

von Dipl. Ökonom Dirk Peters, Steuerberater Peters-Schoenlein-Peters, Hannover, www.strategisch-steuern.de

Ein erst kürzlich veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14. November 2007 (Az: XI R 32/06) eröffnet Freiberuflern neue steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gründung von Berufsausübungsgemeinschaften bzw. Gemeinschaftspraxen. Die Entscheidung ermöglicht eine Verlagerung der Gewinnversteuerung um etwa ein Jahr, wenn – wie im Urteilsfall – die Einbringung der alten Praxis in die Gemeinschaftspraxis zum 30. Dezember eines Jahres erfolgt.

Bisher: Versteuerung der Forderungen bei Aufnahme eines neuen Partners

Grundsätzlich erfolgt die Gewinnermittlung bei Freiberuflern durch die Feststellung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Gibt ein Arzt seine Praxis auf, nimmt er einen Partner auf oder bringt er seine Praxis in eine Berufsausübungsgemeinschaft ein, dann wird von der üblichen Gewinnermittlungsmethode abgewichen und ein Betriebsvermögensvergleich angestellt (Bilanz). Dabei ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln.

In dieser Übergangsgewinnermittlung werden alle noch nicht vereinnahmten Honorare (Forderungen) und alle noch nicht verausgabten Kosten (Verbindlichkeiten/Rückstellungen) erfasst. Ein daraus resultierender Gewinn (oder Verlust) wird neben dem durch die Einnahme-Überschuss-Ermittlung angefallenen Gewinn dem Jahr zugeordnet, in dem die Praxis in der bisherigen Form beendet wird. Diese Vorgehensweise hat für den Freiberufler zur Folge, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten noch im Jahr der Beendigung der Praxis versteuert werden müssen.

BFH-Urteil ermöglicht Verlagerung von Steuerzahlungen

Die Entscheidung des BFH eröffnet nun eine weitere steuerliche Gestaltungsmöglichkeit, die Sie bei Veränderung der Gesellschaftsform Ihrer Praxis von einer Einzelpraxis in eine Berufsaus-

übungsgemeinschaft mit Ihrem Steuerberater diskutieren können. Aufgrund der Entscheidung können Forderungen und Verbindlichkeiten zurückbehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Beendigung der ursprünglichen Praxis versteuert werden. Die zurückbehaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten verlieren nicht ihre Eigenschaft als Betriebsvermögen, sondern stellen nach Ansicht des BFH Restbetriebsvermögen dar. Dieses Restbetriebsvermögen wird in der zwingend nach Umwandlungssteuergesetz vorgeschriebenen Einbringungsbilanz der neuen Berufsausübungsgemeinschaft aber nicht berücksichtigt.

Weiter hat der BFH entschieden, dass in diesem Fall die zurückbehaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten auch

Befeuchtet Augen und Kontaktlinsen

Artelac[®] ADVANCED

Nach Anbruch 12 Wochen haltbar

Praktisch für unterwegs

Mit Hyaluronsäure

**Mukoadhäsiv und viskoelastisch
Sehr gut verträglich
Ohne Konservierungsstoffe** ✓

Bausch & Lomb

nicht zwingend in das Privatvermögen zu überführen sind.

Dies hat bei Einbringung einer Praxis in eine Berufsausübungsgemeinschaft oder bei Aufnahme eines Partners zum Schluss eines Kalenderjahres zur Folge, dass eine Gewinnversteuerung aus den zurückbehaltenen Forderungen um ein Jahr verschoben und möglicherweise ein Zinsgewinn realisiert werden kann. Bei einer unterjährigen Veränderung steht diese Gestaltungsmöglichkeit ebenfalls offen, allerdings ist der Zinseffekt auf die verlagerte Steuerzahlung entsprechend geringer.

Konsequenzen für die Praxis

Wenn Sie die durch das Urteil eröffnete weitere Gestaltungsmöglichkeit zu Ihrem Vorteil nutzen möchten, dann beachten Sie bitte die folgenden Punkte bei Ihren Besprechungen mit Ihren Beratern:

- In Verträgen, durch welche die Gesellschaftsform Ihrer Praxis in der eingangs beschriebenen Form verändert wird, ist eindeutig zu bestimmen, welche Bestandteile des Betriebsvermögens in die neue Praxis eingebracht werden (Praxisinventar, Patientenstamm) und welche Bestandteile von der Einbringung ausgenommen werden sollen (Forderungen, Verbindlichkeiten).
- In einem solchen Vertrag sollte zur Verdeutlichung erwähnt sein, dass das von der Einbringung ausgenommene Betriebsvermögen weiterhin Betriebsvermögen (Restbetriebsvermögen) Ihrer bisherigen Praxis und kein Privatvermögen darstellt.

- Lassen Sie den vertraglichen Regelungen schlüssiges Handeln folgen, das heißt, verwerten Sie Ihre Forderungen innerhalb einer absehbaren Zeit nach der Veränderung der Praxisform.
- Alternativ zu der nun eröffneten Gestaltungsmöglichkeit könnten Sie als Zeitpunkt für Veränderungen der Praxisform auch den Anfang eines Jahres wählen.
- Bei einer Praxisauf-/abgabe ist eine Anwendung der vom BFH aufgestellten Grundsätze ebenfalls denkbar.

Fazit

Der steuerliche Gestaltungsspielraum beim Zusammenschluss ärztlicher Leistungserbringer hat sich sicher erweitert. Allerdings ist kein Fall wie der andere. Treten Sie deshalb rechtzeitig an Ihre Berater heran, um die beste Lösung für Ihre persönliche Situation zu finden.

Steuern privat

Aufwendungen für Zahnimplantate sind in voller Höhe ansetzbar

Immer mehr Steuerzahler, die Zahnersatz benötigen, wünschen Zahnimplantate und nicht nur die übliche Versorgung mit herausnehmbarem Zahnersatz. Allerdings sind Zahnimplantate teuer. Für diese Bürger gibt es eine gute Nachricht: Aufwendungen für Zahnimplantate sind Krankheitskosten und können in voller Höhe bei den außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. So lautet das

rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. November 2007 (Az: 2 K 5507/04).

Steuerzahler muss sich nicht auf die preiswertere Methode (Prothese) verweisen lassen

Im verhandelten Fall wollte das Finanzamt nur den Teil dem Grunde nach anerkennen, den die gesetzliche Krankenkasse übernommen hatte. Das waren rund 2.600 von insgesamt 14.100 Euro.

Das Finanzgericht sah dies anders: Zahnimplantate seien heute eine gängige Behandlungsmethode und der Steuerzahler müsse sich nicht auf die preiswertere Methode eines herausnehmbaren Zahnersatzes (Prothese) verweisen lassen. Dass die Krankenkasse nur einen Teil der Aufwendungen übernommen habe, sei einkommensteuerlich nicht relevant. Zahnimplantate seien zudem keine kosmetisch höherwertige Versorgung, sondern eine funktionell andere Form von Zahnersatz.



Impressum

Herausgeber und Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag
Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG,
Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen,
Telefon: 02596 922-0
Telefax: 02596 922-99

Redaktion: Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlich)
Stephan Grunst M.A., RA Franziska David

Beirat: Dr. Uwe Kraffel, Augenarzt, Berlin

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von



Dr. Mann Pharma

Hinweis: Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. Mann Pharma GmbH wieder.